

**Zeitschrift:** Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht  
**Herausgeber:** Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft  
**Band:** 3 (1877)  
**Heft:** 25

**Artikel:** Einige Bemerkungen über das Wort des Hrn. Rüegg über den Zeichnungskurs  
**Autor:** Hügel  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-238638>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

(82.) Die Landgemeinden wählen die entsprechenden Schulkommissionen (für Primar- und Sekundarschulen) selber. Wenigstens ein Mitglied muss dem Gemeinderath angehören.

#### V. Lehrerverhältnisse. Inspektoren.

(87.) Wahl oder Berufung aller Lehrer, Inspektoren und Rektoren an den höhern Schulen durch den Erz.-Rath.

(88.) Amtsdauer bis zur Erneuerungswahl: je 6 Jahre.

(90.) Recht des Erziehungsrathes zur Versetzung eines Lehrers unter Nichtminderung des Gehaltes.

(91.) Entlassung vor Ablauf der Amtsdauer im Fall von Nachlässigkeit, Pflichtverletzung oder anstössigem Wandel, unter Bestätigung durch den Reg.-Rath.

(93.) Die Lehrerkonferenzen stehen unter Leitung der Inspektoren und Rektoren.

#### VI. Besoldungen, Dienstzulagen, Pension.

(94.) Primarschule: Inspektoren: Fr. 5500; Stadt-lehrer: wöchentliche Stunde Fr. 90—135, Landlehrer: Fr. 60—90.

(95.) Landlehrer: Wohnung und 1 Juchart Pflanzland oder für beides Fr. 250.

(95.) Sekundarschule: Inspektoren: Fr. 6000; Stadt-lehrer: wöchentliche Stunde Fr. 100—150, Landlehrer: Fr. 70—105.

(97.) Lehrerinnen für wissenschaftlichen Unterricht: an der Primarschule bis Fr. 75, an der Sekundarschule bis Fr. 90 für die Wochenstunde, ausnahmsweise so viel wie die Lehrer. (Arbeitslehrerinnen Fr. 30—60.)

(98.) An den höhern Schulen: für die wöchentliche Stunde Fr. 150—250, sofern die Verpflichtung nicht mit einer Professur an der Hochschule verbunden ist.

(101 und 102.) Dienstzulagen: In der Stadt: nach 6 Jahren Fr. 200, nach 12 Fr. 400, nach 18 Fr. 600; auf dem Lande je Fr. 120, 240, 360.

Daherige Besoldungsskala zu 28 St.:

	Primarlehrer.		Sekundarlehrer.	
	Min.	Max.	Min.	Max.
Land:	Fr. 1930	Fr. 3130	Fr. 2210	Fr. 4550
Stadt:	Fr. 2520	Fr. 4380	Fr. 2800	Fr. 4800

(107.) Ruhegehälter für Inspektoren und Lehrer: 2% des zuletzt bezogenen Gehaltes.

(113.) Obligatorische Vikariatskassen, verwaltet durch die Inspektoren. Der Erz.-Rath setzt die Beitragsquoten der Lehrer fest; der Staat bezahlt ebenso viel wie die Lehrer.

#### VII. Privatschulen.

(117.) Organisation und Leitung dürfen den Bestimmungen von Art. 27 der Bundesverfassung nicht entgegenstehen.

(118.) Regelmässige Beaufsichtigung durch die staatlichen Organe. Ordensleute sind vom Unterricht ausgeschlossen.

(120.) Recht zur Aufhebung durch den Reg.-Rath.

### Einige Bemerkungen über das Wort des Hrn. Rüegg über den Zeichnungskurs.

Gestatten Sie mir über den sonst schon genügend besprochenen Zeichnungskurs in Winterthur auch noch ein Wort. Ich bin der Ansicht, dass wenn Theilnehmer sich erlauben, Kritik zu üben, diejenigen, welche die Ehre hatten, den Kurs zu leiten, für sich das Recht der Entgegnung in Anspruch nehmen dürfen.

Die Ansichten des Hrn. Rüegg mögen vielleicht richtig

sein, wenn er sich damit an die h. Behörden wendet. Aber sie sind unrichtig, wenn er sie auf die Leiter des Kurses bezieht, denen eine streng abgegrenzte Aufgabe zugewiesen war, von der sie durchaus nicht abgehen durften. Was zunächst das Auftreten vor der ganzen Klasse anbelangt, so fällt es mir schwer, die Nothwendigkeit desselben einzusehen. Kommt es nicht in jeder Schule vor, dass der Lehrer eine Stunde an der Wandtafel erklärt, und dass am Ende die Erklärung doch nicht von Allen verstanden wurde, und das Erklären beim Einzelnen doch nicht ausbleibt? Ich halte dafür, dass der Einzelunterricht beim Maschinenzeichnen der allein richtige ist. Hätte ich an der Tafel einen Maschinentheil skizzirt, so wäre er gleich einer Vorlage einfach kopirt worden, eine Methode, die ich keineswegs für gut erachte. Hr. Rüegg weiss auch ganz wol, dass Maschinenzeichnen und Konstruktionslehre verschiedene Dinge sind. Hätten die Behörden die Behandlung dieser letzteren gewünscht, sie würden nicht erman-gelt haben, das Programm in diesem Sinne abzuändern.

Mit der Devise: «Vogel friss oder stirb!» kann's Hrn. Rüegg doch kaum ernst sein. Es könnte Einer darnach leicht glauben, ich hätte dem Schüler einfach das Modell eingehändigt und sei dann fortgelaufen, ihn seinem Schick-sal völlig überlassend; aber wir sind völlig beruhigt, da er einige Zeilen weiter unten seinen Herren Kollegen das nicht gar schmeichelhafte Kompliment macht, ich hätte zwanzigmal dasselbe sagen müssen bei der Erklärung der Maschinentheile.

Warum keine oder nur sporadische Anleitung gegeben wurde in der Behandlung von kleinen Ansichten, d. h. in der Ausführung mit Farben? Dafür gebrach es zunächst an Zeit, und dann halte ich von diesen Malereien sehr wenig. Das Zeichnen von Aufriss, Grundriss, Durchschnitt, Nebenansicht etc. ist beim Maschinenzeichnen die Haupt-sache, das wichtigste für den Arbeiter, der später selbst-ständig nach Zeichnungen arbeiten soll. Uebrigens wurde Hr. Rüegg ja auch in die Malerei eingeführt, als er mit dem Pinsel in der Hand Schnitte anlegte. Und von da bis zum Laviren ist's ein kleiner Schritt; es liegt nichts als eine genaue Kenntniss der Schattenlehre dazwischen.

Methode wollte Hr. Rüegg holen und hat nichts davon im Lehrplan gefunden. Sicherlich hat Hr. Rüegg die Zeit gut benützt und hat aus den Belehrungen, die er hier empfangen, so viel geschöpft, dass er sich — wenn er die meinige nicht annehmen will — eine eigene Methode schafft, nach welcher es ihm gelingen wird, seine Schüler so weit zu bringen, dass sie einfache Maschinen zeichnen und nach der vorliegenden Zeichnung arbeiten können. Wenn er es so weit bringt, dann bin ich versichert, dass er eine Er-findung gemacht hat, die von der Methode, die ich hier und die man in aller Welt schon längst praktizirt, nicht gar verschieden sein wird.

Freuen würde es mich, wenn Hr. Rüegg von meinem Anerbieten, den Kurstheilnehmern jederzeit mit Rath und That an die Hand zu gehen, Gebrauch machen sollte; ich bin überzeugt, dass wir in kurzer Zeit über Ziel und Me-thode beim technischen Maschinenzeichnen zu übereinstim-menden Ansichten gelangten.

Hügel, Lehrer am Technikum.

### Erwiderung aus Winterthur.

(Vorbemerkung der Redaktion: Aus dem eingesandten grösseren §-Artikel gegen Herrn Autenheimer lassen wir das minder Sach-liche weg. Nachfolgendes ist unverändert.)

§ Dass «eine Sitzung kam», dass das Verdammungs-urtheil mit seltener Einstimmigkeit zu Stande kam, das